



ARQIS



COMPLIANCE Update
Hinweisgeberschutzgesetz

ARQIS
Risk.Group

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz



Der aktuelle Stand

- Die EU Whistleblowing Richtlinie war bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umzusetzen. Diese Frist wurde vom deutschen Gesetzgeber nicht eingehalten.
- Ein erster Entwurf für ein deutsches Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E) ist im April 2021 gescheitert, Uneinigkeit herrschte vor allem wegen des im Vergleich zur Richtlinie weiter gefassten Anwendungsbereichs.
- Einige Bestimmungen der Richtlinie könnten bereits jetzt unmittelbar anwendbar sein.
- Ein neuer Gesetzentwurf wurde im April 2022 in den Abstimmungsprozess gegeben. Die Umsetzung wird im Herbst 2022 erwartet.

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz

Die wichtigsten Anforderungen der EU-RL Whistleblowing im Überblick



Verpflichtet sind Unternehmen **>250** Mitarbeiter (ab 2023: **>50** Mitarbeiter).



Sie müssen sichere interne Meldesysteme einrichten.

Hinweise müssen in mündlicher oder schriftlicher Form möglich sein. Auch ein persönliches Treffen mit dem Hinweisgeber muss auf dessen Wunsch ermöglicht werden.



Die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und von Dritten, die in der Meldung erwähnt werden, muss gewahrt bleiben.



Der Hinweisgeber muss innerhalb einer von **Frist** von 7 Tagen nach der Meldung eine Eingangsbestätigung erhalten, nach spätestens 3-4 Monaten eine Rückmeldung zum Bearbeitungsstand.



Die Hinweise müssen von einer unparteiischen Person oder Abteilung im Unternehmen entgegengenommen und bearbeitet werden.

Das Unternehmen kann dazu Dritte (z.B. externe Anbieter von Meldeplattformen, externe Berater, Prüfer, Gewerkschaftsvertreter oder Arbeitnehmervertreter) ermächtigen, sofern Unabhängigkeit und Vertraulichkeit, Datenschutz und Geheimhaltung gewährleistet sind.

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz

Die wichtigsten Bestimmungen der EU-RL Whistleblowing im Überblick



Geschützt werden Hinweisgeber mit „arbeitsbezogener Verbindung“ zum betroffenen Unternehmen. Weiter Anwendungsbereich = aktive und ehemalige Arbeitnehmer, auch Bewerber, Praktikanten, Leiharbeiter u.ä., Geschäftspartner und Lieferanten, Organmitglieder, Aktionäre, sowie deren Verwandte und alle weiteren potentiell gefährdeten Kontaktpersonen.



Nur Hinweise auf Verstöße gegen **Unionsrecht** fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Abgedeckt sind z.B. öffentliche Auftragsvergabe, Finanzdienstleistungen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Produktsicherheit, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Tierschutz, Verbraucherschutz, Schutz der Privatsphäre und Datenschutz, EU-Wettbewerbsrecht.



Hinweise können **gleichrangig** an das interne Meldesystem des Unternehmens oder eine (offizielle) externe Meldestelle abgegeben werden.



Hinweisgeber erlangen umfassenden Schutz vor Benachteiligung und Repressalien, strafbewehrte Geheimhaltungspflichten sind aufgehoben.



Der Hinweisgeberschutz wird durch eine **Beweislastumkehr** verstärkt. Unternehmen müssen im Streitfall beweisen, dass dem Hinweisgeber keine unzulässigen Repressalien widerfahren sind.

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz

AUSBLICK: Der Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz und die Vorgaben aus dem Lieferkettengesetz

Der Entwurf für ein deutsches Umsetzungsgesetz – **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** - geht in einigen Punkten über die EU Richtlinie hinaus, diese Streitpunkte führten bereits im vergangenen Jahr zum Scheitern der Gesetzinitiative. Unternehmen, die aktuell ein Hinweisgebersystem einrichten, sollten die Anforderungen des Gesetzentwurfs dennoch im Blick haben, er wird in abgewandelter Form Grundlage für das künftige Gesetz sein. Empfehlenswert ist eine flexible Lösung, die an spätere gesetzliche Vorgaben angepasst werden kann.

 Das HinSchG gilt für Hinweise zu allen Rechtsverstößen.
Erfasst ist nicht nur EU-Recht, sondern jede national geltende Rechtsnorm.

Auch die Anforderungen an das Hinweismanagement nach dem **Lieferkettengesetz (LkSG)** sollten beachtet werden. Es ist damit zu rechnen, dass der Anwendungsbereich des Gesetzes ab 2026 wesentlich erweitert wird, sodass viele Unternehmen zu den darin bestimmten Sorgfaltsmaßnahmen verpflichtet sein werden.

 Die interne LkSG-Beschwerdestelle muss für jedermann zugänglich sein. Unternehmen müssen ihr Hinweisgeber-Management System (Verfahrensordnung) veröffentlichen.

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz

AUSBLICK: Die neue DIN ISO 37002:2021

Mit der DIN ISO 37002 gibt es seit Juli 2021 erstmals einen internationalen Standard für Whistleblowing Programme. Hinweisgebersysteme sind danach in ein umfassendes Management System einzubetten.

Die wesentlichen Elemente und wichtige to dos bei Konzipierung und Betrieb eines Hinweisgebersystems nach ISO 37002:

- frühzeitige Einbindung der Key Stakeholder
- Tone from the Top – Etablierung einer Speak up-Kultur
- angemessene Ressourcen und Kompetenzen schaffen
- Training & Kommunikation
- Einbettung in das CMS/Risikomanagementsystem
- umfassendes Case Management Programm (Internal Investigations)
- fortlaufendes Monitoring und Evaluierung
- regelmäßige Anpassung und Updates

Compliance by ARQIS

Update Hinweisgeberschutzgesetz

AUSBLICK: Die datenschutzrechtlichen Herausforderungen

Hinweisgebersysteme sind an den Bestimmungen der DSGVO auszurichten.



Vor der Einführung eines Hinweisgebersystems im Unternehmen ist eine Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) durchzuführen. Das Verarbeitungsverzeichnis ist zu ergänzen.

Regelungen für DSGVO-konforme Datentransfers innerhalb von Unternehmensverbänden müssen vereinbart werden.

Die Beauftragung eines Providers für das Hinweisgebersystem unterliegt den Anforderungen der DSGVO.

Hinweisgeber und Beteiligte (Zeugen, Beschuldigte) haben insb. Informations- und Auskunftsrechte der DSGVO, hierfür sind gesonderte Vorkehrungen und Prozesse zu etablieren.

Konzepte für Zugriffsrechte, Löschung und Archivierung von Daten im Hinweisgebersystem sind erforderlich.

Bei der Untersuchung von Hinweisen (Internal Investigations) sind die Bestimmungen der DSGVO zu beachten.

Bei länderübergreifendem Roll-out und einer gemeinsamen Nutzung durch Konzerngesellschaften sind datenschutzrechtliche Rahmenvereinbarungen erforderlich. Nationales Datenschutzrecht muss berücksichtigt werden.

Compliance by ARQIS

Einrichtung eines Hinweisgebersystems

Wir unterstützen und begleiten unsere Mandanten interdisziplinär bei allen Phasen bis zur Implementierung.

- 1** Auswahl des passenden Systems und Dienstleisters, datenschutzrechtliche Aspekte beim Vertragsabschluss, DSFA
- 2** Frühzeitige Einbindung wesentlicher Stakeholder und des Betriebsrats und Abschluss einer Betriebsvereinbarung
- 3** Konfiguration des Systems unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (national/international), Einrichtung umfassender Prozess Interne Untersuchungen
- 4** Einbettung in die interne Compliance Kommunikation und Kultur und das bestehende (HR) Compliance Programm
- 5** Rechtskonforme Hinweisbearbeitung und Interne Untersuchungen, Monitoring und Systemanpassung, Adjustierung Compliance Programm

Ein Hinweisgebersystem ist für Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden und alle weiteren Stakeholder die **zentrale Anlaufstelle**, um auf Fehlverhalten hinzuweisen.

Es bietet die **Chance**, schnell und direkt auf Missstände zu reagieren und so negative Folgen frühzeitig abzuwenden.

45 %* Anteil der Betrugsfälle, die durch interne Hinweise aufgedeckt werden

43 %* Anteil der substantiellen Hinweise, die zur Aufdeckung von Verstößen führen

52 %* Anteil der Unternehmen, die durch ein Hinweisgebersystem wesentliche Kosten bei der Aufklärung von Fehlverhalten einsparen

* Navex Whistleblower Report 2020

Compliance by ARQIS

Expertise & Erfahrung

Wir unterstützen unsere Mandanten bei allen Fragen und Projekten zum Thema **Compliance** aus einer Hand.

Fachliche Kompetenz und fundierte Expertise für eine holistische Compliance Beratung.

Langjährige Erfahrung (auch Inhouse) für praxistaugliche, ressourcenschonende und schnell umsetzbare Lösungen.

Arbeitsrecht **CSR&CDR** Datenrecht
und Datenschutz **Handel und
Vertrieb** IP&IT **Kapitalmarktrecht**
Kartell- und Wettbewerbsrecht
M&A Steuerrecht **Umweltrecht**
Versicherungsrecht

Wir stehen für eine
Ganzheitliche
Compliance
Beratung 



Tobias Neufeld, LL.M
Partner, Leitung Compliance



Sina Janke
Counsel, Co-Leitung Compliance

ARQIS in a Nutshell

Großkanzlei-Boutique

Qualität und Geschwindigkeit der Großkanzlei mit der Flexibilität einer Boutique



Focussed Full-Service

Umfassende Beratung zu den relevanten wirtschaftsrechtlichen Fragen und Herausforderungen



Advanced Delivery

Wir setzen innovative und digitale Techniken ein, um Sie effizient zu beraten



Unternehmerisches Verständnis

Weil wir selbst Unternehmer sind



ARQIS wurde **2006** an den Standorten **Düsseldorf, München** und **Tokio** als Zusammenschluss von Partnern aus internationalen Wirtschaftskanzleien gegründet.

Heute beraten wir unsere Mandanten im In- und Ausland mit **60** erfahrenen Rechtsanwälten und Legal Specialists aus allen wirtschaftsrechtlichen Bereichen auf höchstem Niveau zum deutschen und japanischen Wirtschaftsrecht.

THE BIG LAW BOUTIQUE

GANZHEITLICHE BERATUNG MIT DEM ANSPRUCH
FACHLICHER EXZELLENZ:

UNSERE FÜNF FOKUSGRUPPEN.

Transactions HR.Law Japan Data.Law Risk

WIR SIND eine unabhängige, international tätige Wirtschaftskanzlei.

WIR BERATEN Unternehmen auf höchstem Niveau zu allen Fragen des deutschen Wirtschaftsrechts.

THE ARQIS WAY OF ACTING

Düsseldorf

Breite Straße 28
40213 Düsseldorf
Deutschland

Tel.: +49 211 130690
Fax: +49 211 13069-099

München

Prinzregentenplatz 7
81675 München
Deutschland

Tel.: +49 89 309055-600
Fax: +49 89 309055-699

Tokyo

Roppongi Hills Mori Tower 23F
6-10-1 Roppongi, Minato-ku
Tokyo 106-6123, Japan

Tel.: +81 3 64382-770
Fax: +81 3 64382-777